Wien Donnerstag den 2. März 1876. IX. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen aufgefundener neuer Beweismittel im politischen Verfahren.

Nach § 372 allg. Gerichts-Ordnung findet im streitigen Verfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen aufgefundener neuer Beweismittel (ob noviter reperta) statt, wenn gegen eine Partei ein Spruch ergangen ist und dieselbe nach solchem erhebliche Beweismittel vorgefunden hat, die sie vorher nicht wissen oder nicht finden konnte. Für das Verfahren in Angelegenheiten, welche der Entscheidung der politischen Behörden unterliegen, besteht eine bestimmte Norm über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Nichts dessen ungeachtet muß auch hier der Partei die Möglichkeit vorbehalten sein, die Wiederherstellung ihrer durch eine rechtskräftige Entscheidung verletzten privatrechtlichen Verhältnisse dann zu begehren, wie sie auf Grund neu aufgefundener Behelfe darzuthun vermag, daß der gegen sie ergangene Spruch auf irrigen Voraussetzungen beruhe. Wie die Praxis darthut, wurde auch in wiederholten Fällen von den politischen Behörden die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Reassumirung des Verfahrens — gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß bewilligt.

Ueber die Zuläßigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel (Restitutio in integrum ob noviter reperta), welchen Fall der Wiedereinsetzung wir hier allein vor Augen haben, auch im politischen Verfahren besteht demnach kein Zweifel, wohl aber ist die Frage controvers, unter welchen Voraussetzungen und von welcher Behörde die Wiedereinsetzung zu bewilligen sei. Bei dem Mangel einer Vorschrift hierüber, wie bereits erwähnt wurde, dürfte wohl die Analogie des am Eingange dieses Aufsatzes angeführten § 372 b. allg. G. O. nicht abzuwenden sein. Mit nachstehenden Zeilen soll der Versuch unternommen werden, darzustellen, in wie ferne die Bestimmungen dieses Paragraphes Anwendung auch im politischen Verfahren finden.

Die Restitutio in integrum ob noviter reperta setzt eine rechtskräftige oder keinem Instanzenzuge unterliegende Entscheidung voraus. Denn wenn die Rechtskraft des Spruches der politischen Behörde noch nicht eingetreten ist, steht der Partei nicht dieses, sondern das Rechtsmittel des Recurses frei, in welchem die neu aufgefundenen Beweismittel vorgebracht werden können. Soferne nun durch das Erkenntniß erster oder zweiter Instanz nicht einem Andern ein Recht zuerkannt wurde, hat die Behörde, welche die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung geschöpft hat, die Wahl entweder den Recurs der höheren Instanz vorzulegen oder die Entscheidung abzuändern und damit den Recurs selbst zu erledigen. (Minist.-Verordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. 124.) Soferne durch die Entscheidung einem Andern ein Recht zuerkannt wurde, kann dieselbe nur von der Oberbehörde abgeändert werden.

Da nun je nach Gestalt der Sachlage zum Zwecke der Prüfung der neu vorgebrachten Umstände eine neuerliche Verhandlung angeordnet werden kann, auf deren Grundlage erst die Entscheidung über den Recurs erfolgt, so wäre auch im gewöhnlichen Instanzenzuge schon die Möglichkeit der Reassumirung des Verfahrens und hiemit einer Art Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben. Allein die Voraussetzung dieses neuerlichen Verfahrens ist die noch nicht eingetretene Rechtskraft des Erkenntnisses, während wir den Fall vor Augen haben, wo das Erkenntniß erster oder zweiter Instanz rechtskräftig ist, oder in dritter Instanz geschöpft wurde, sonach ebenfalls keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt. Diese Voraussetzung liegt der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel zu Grunde und nur unter dieser Voraussetzung ist der § 372 a. G. O. analog anzuwenden, nachdem eine bestimmte Norm für diesen Fall in den Vorschriften über das Verfahren vor politischen Behörden nicht enthalten ist.

Nach Inhalt der vorstehenden Minist.-Verordnung hat nur die Oberbehörde das Recht, eine Entscheidung der unteren Behörde, durch welche einem Anderen ein Recht zuerkannt wurde, abzuändern.

Dieselbe Richtung in Absicht auf den Inhalt des Erkenntnisses hält auch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel ein. Gegenstand dieses Rechtsmittels können nur Entscheidungen über widersprechende Parteiansprüche sein. Denn nur in diesem Falle steht der Partei gegenüber dem Gegner das Recht auf Aenderung des durch ein Erkenntniß bestimmten Verhältnisses zu demselben zu.

Sofern aber die Entscheidung nicht über widersprechende Parteiansprüche, sondern lediglich in Wahrung öffentlicher Interessen geschöpft wurde, so greift dieses Rechtsmittel nicht Platz. Denn im letzteren Falle ist nicht das Recht der Partei auf neuerliche Bestimmung ihres Verhältnisses zum Gegner, sondern es sind die öffentlichen Interessen maßgebend, es muß demnach dem Ermessen der Behörde anheimgestellt bleiben, ob sie auf Grund der etwa vorgebrachten Neuerungen eine neuerliche Verhandlung anberaumen wolle oder nicht. In diesem letzteren Falle wird über eine Eingabe, welche eine neuerliche Verhandlung ungeachtet der

bereits im Mitte liegenden rechtskräftigen Entscheidung begehrt, zu verhandeln sein wie über jede andere Eingabe im politischen Verfahren. Die Behörde wird zu erwägen haben, ob der Bittsteller auf die bereits erfolgte Entscheidung zu verweisen, oder ob auf Grund der beigebrachten neuen Behelfe Erhebungen zu pflegen seien und eventuell mit einer neuerlichen Entscheidung vorzugehen sei.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Wiedereinsetzung gegen ein über widersprechende Partei-Interessen ergangenes Erkenntniß auf Grund neuer Beweismittel begehrt wird. In diesem Falle, dem eigentlichen Falle der Restitutio in integrum ob noviter reperta, wird es Aufgabe der Behörde sein, nach Einvernehmung des Gegentheils vorerst über die Frage zu verhandeln und zu entscheiden, ob die Wiedereinsetzung zu bewilligen, beziehungsweise, ob auf Grund der neu beigebrachten Behelfe eine neuerliche Verhandlung in der Hauptsache zulässig sei. Für solchen Vorgang spricht die Analogie des § 372 a. G. O. und die Erwägung, daß es sich hier um ein Partei-Interesse handle und daß über dasselbe ohne vorherigen Anhörung des Gegentheils nicht entschieden werden könne. Analog dem § 372 a. G. O. wird auch der Restitutionswerber darzuthun haben, daß ihm diese neuen Behelfe bisher unbekannt waren. Da die Beeidung der Parteien im politischen Verfahren in der Regel nicht üblich ist, wird es genügen, wenn wenigstens die Wahrscheinlichkeit dieser Angabe dargethan ist. Es wird Sache der Behörde sein, dies zu würdigen und bei Schöpfung der Entscheidung insbesonders in Erwägung zu ziehen, ob die angebotenen oder beigebrachten Beweismittel solche sind, um auf die Entscheidung der Hauptsache Einfluß zu üben. Nach Maßgabe dieser Umstände wird die Entscheidung über die Zulässigkeit einer neuerlichen Verhandlung in der Hauptsache zu fällen sein.

Dies ist das erste Stadium des Wiedereinsetzungsverfahrens. Dasselbe schließt sonach ab mit der Entscheidung über die Zulässigkeit einer neuerlichen Verhandlung in der Hauptsache, einer Entscheidung, welche wie jede andere dem Instanzenzuge zu unterliegen haben wid.

Woferne nun das auf Zulassung der neuerlichen Verhandlung in der Hauptsache lautende Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, wäre es Sache des Restitutionswerbers, unter näherer Darlegung der neuen Beweismittel um die Fällung eines neuen Erkenntnisses in der Hauptsache anzusuchen.

Hiemit beginnt das zweite Stadium des Wiedereinsetzungs-Verfahrens. Dasselbe erhält seine Fortsetzung durch die Verhandlung über das Petit des Restitutionswerbers und die demselben zu Grunde liegenden neuen Beweismittel, selbstverständlich unter Einvernehmung des Gegentheils. Auf Grund dieser Verhandlung wird sodann die Behörde die Entscheidung in der Hauptsache zu fällen haben, welche wie die vorhergehende dem Instanzenzuge unterliegt.

Hiemit ist der Restitutionsproceß beendet. Lautet das in Rechtskraft erwachsene oder in letzter Instanz geschöpfte Erkenntniß auf Abweisung des Restitutionsbegehrens, so wird die frühere Entscheidung in der Hauptsache hiedurch nicht alterirt. Wird hingegen dem Begehren des Restitutionswerbers in der Hauptsache stattgegeben, so erwachsen demselben hiedurch alle jene Rechte, welche ihm im neuen Erkenntnisse zugesprochen sind. Er kann demnach auf Grund des neuen Erkenntnisses, durch welches das frühere Erkenntniß abgeändert oder behoben wird, die Einsetzung in die ihm durch das Erkenntniß zuerkannten Rechte im Wege der Execution begehren, sofern nicht mittlerweile privatrechtliche Verhältnisse eingetreten sind, über welche nur der Richter erkennen kann. Das eingeleitete Restitutionsverfahren aber hemmt wie im Civilprocesse in keinem Falle den Vollzug des Erkenntnisses, gegen welches die Wiedereinsetzung begehrt wird.

Es wird daher keinem Anstande unterliegen, daß z. B. die Wasseranlage, gegen deren Bewilligung das Restitutionsbegehren eingebracht wurde, ungeachtet dieser im Zuge befindlichen Verhandlung wirklich hergestellt werde. Es muß aber dem Ermessen des Bauwerbers, welcher die Bewilligung erlangt hat, überlassen werden, ob er die neu vorgebrachten Behelfe für derartig hält, daß hiedurch die ihm ertheilte Bewilligung alterirt oder behoben werden könne.

Da aber anderseits das Restitutionsbegehren analog mit § 373 allg. G. O. so lange gestellt werden kann, als das Recht nicht verjährt ist, so kann das Restitutionsbegehren selbst dann gestellt werden, wenn das durch die frühere Entscheidung dem Gegentheile zuerkannte Recht bereits längst in Wirksamkeit getreten ist, z. B. der dem Gegner zuerkannte Wildschadenersatz von diesem bereits längst behoben worden ist.

Wir haben im Vorstehenden das Restitutionsverfahren und dessen Bedingungen darzustellen versucht: es erübrigt uns noch von der Behörde zu sprechen, welche über das Restitutionsbegehren zu erkennen hätte.

Analog mit dem § 375 allg. G. O. hätte die Behörde, welche in der Hauptsache zu erkennen berufen ist, sowohl über das eingebrachte Wiedereinsetzungsbegehren als auch im Falle der Bewilligung der neuerlichen Verhandlung, in der Hauptsache zu erkennen, möge der Spruch, gegen welchen die Wiedereinsetzung begehrt wird, auch in zweiter oder dritter Instanz geschöpft worden sein.

Wir können nicht verhehlen, daß die bisherige Praxis, soweit sie in einzelnen Entscheidungen bisher zu Tage trat, diesen Anschauungen nicht entspricht. In jenen Fällen, wo bisher die Vornahme der neuerlichen Verhandlung bewilligt wurde, wurde diese Bewilligung von jener Behörde ertheilt, welche die rechtskräftige oder keinem Rechtszuge mehr unterliegende Endentscheidung gefällt hatte; diese Bewilligung erfolgte ohne Vernehmung des Gegentheils lediglich auf Grund der neuerlichen Eingabe. Ebenso wurde die Entscheidung in der Hauptsache von derselben Oberbehörde gefällt, so daß der unteren Behörde nur die Verhandlung und die Vorlage der Verhandlungsacten unter Stellung des Antrages oblag.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ein solcher Vorgang den Vortheil der Beschleunigung des Verfahrens hat. Allein das ist wohl der einzige Vortheil, welchen man diesem Verfahren nachrühmen kann. Sonst aber entspricht dieser Vorgang nicht der Anforderung, welche an das Verfahren in Parteistreitigkeiten gestellt werden muß, daß kein Schritt im Processe ohne Einvernehmung des Gegentheiles unternommen werde, entbehrt leicht der erforderlichen Gründlichkeit, gewährt möglicherweise den Schein der Willkür und bietet das Mißliche, daß in der Hauptsache über einen und denselben Gegenstand zuerst von der ersten Instanz und später im Wiedereinsetzungsverfahren von der Oberbehörde entschieden und hiedurch dem unterliegenden Theile eine Instanz im Recurszuge, ja möglicherweise, sofern die Entscheidung von der dritten Instanz erfolgt, jeder Recurszug benommen wird.

Wir können daher nur für die Einhaltung des in den früheren Zeilen geschilderten Verfahrens plaidiren, welches sich den Bestimmungen des Civilprocesses, mit welchem es die Voraussetzung des streitigen Partei-Interesses gemeinsam hat, analog anschließt und so die beste Gewähr für die Richtigkeit und Gründlichkeit der Entscheidung wie der Wahrung der Rechte beider Theile bietet.

Nur in einem Punkte würden wir ein Abweichen von den erörterten Bestimmungen für geeignet erkennen, darin nämlich, daß diejenige Behörde, welche das durch das Wiedereinsetzungs-Begehren angefochtene Enderkenntniß geschöpft hat, auch zur Entscheidung über dieses Begehren resp. über die Frage, ob die Hauptsache neuerdings zu verhandeln sei, berufen sein soll.

Denn, wenn es auch dem Wesen des Civilprocesses entspricht, daß über jedes Wiedereinsetzungsgesuch wie über jede Klage vor dem Richter erster Instanz zu verhandeln ist, so ist es anderseits den Eigenthümlichkeiten des politischen Verfahrens angemessen, daß über das Wiedereinsetzungs-Begehren von jener Behörde entschieden werde, welche das Enderkenntniß geschöpft hat.

Bei der Entscheidung im politischen Verfahren über streitige Partei-Ansprüche kommen nämlich nicht wie im Civilprocesse lediglich das von beiden Theilen geltend gemachte Recht und die angebotenen Beweismittel, sondern auch alle jene öffentlichen Rücksichten in Betracht, von welchen die Geltendmachung und Ausübung des angesprochenen Rechtes bedingt ist. Diese öffentlichen Rücksichten zu wahren, beziehungsweise zu ermessen, inwieferne dieselben die neuerliche Verhandlung zulässig machen, ob endlich überhaupt der Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ob noviter reperta im Hinblick auch auf die öffentlichen Rücksichten, welche bei der Entscheidung mit in Betracht gezogen worden sind, vorhanden sei, ist am besten jene Behörde berufen, welche die Endentscheidung erlassen hat.

Als weiteres für diese Modification sprechendes Moment muß noch das Verhältniß der Unterordnung in's Auge gefaßt werden, welches zwischen den politischen Behörden besteht. Sofern nämlich die fragliche Endentscheidung der Oberbehörde aus wesentlich öffentlichen Rücksichten getroffen wurde, erscheint deren Spruch nicht nur als Entscheidung zwischen zwei Streittheilen, sondern auch als Regel für Alle. Im Hinblick auf diese Möglichkeit wäre die Stellung der Behörde erster Instanz, welche durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die Hand zur Beseitigung der von der Oberbehörde getroffenen Anordnung bieten

müßte, sehr schwierig; dieselbe müßte als befangen angesehen werden und ist demnach zur Entscheidung in erster Instanz nicht geeignet.

Die Entscheidung im ersten Stadium des Restitutionsverfahrens muß daher in die Hand jener Behörde gelegt werden, welche die Endentscheidung erlassen hat. Wenn diese letztere sich für die Einleitung des Verfahrens ausgesprochen hat, behebt sich das oben angedeutete Hinderniß der Befangenheit für die Behörde erster Instanz und dieselbe erscheint sodann vollkommen geeignet, die Entscheidung in der Hauptsache zu schöpfen.

Indem wir uns sonach ausdrücklich für diese Competenzbestimmung aussprechen, glauben wir anderseits hervorheben zu sollen, daß hiedurch in keiner Weise dem vorhin geschilderten Grundzuge des Verfahrens in Parteistreitigkeiten: Der Einvernehmung beider Theile vor der ersten Instanz ein Abbruch geschehen soll.

Die politische Behörde erster Instanz wird daher über das eingebrachte Restitutionsgesuch unter allen Umständen mit beiden Theilen zu verhandeln haben, mag dieses Gesuch gegen eine von ihr erlassene Entscheidung, welche ohne einem Rechtszuge unterlegen zu sein, in Rechtskraft erwuchs, oder gegen eine Entscheidung der Oberbehörde gerichtet sein. Im ersten Falle hat die Behörde erster Instanz auch die Entscheidung über das abgeschlossene Restitutionsverfahren, selbstverständlich unter Wahrung des Instanzenzuges zu schöpfen, im zweiten Falle sind die Acten unter Stellung des Antrages der Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidung dieser letzteren, falls sie von der Behörde zweiter Instanz erfolgt, wäre der Rechtszug an die dritte Instanz vorbehalten.

Dies wäre unserer Meinung nach der Vorgang, welcher in Abweichung von den Regeln des Civilprocesses für das erste Stadium des Restitutionsverfahrens vor den politischen Behörden zu gelten hätte. Für das zweite Stadium dieses Verfahrens hätte jedoch das den Anordnungen der Civilproceßordnung analoge Vorgehen, wie wir es vorne dargelegt, platzzugreifen.

Falls daher das rechtskräftige oder keinem Rechtszuge mehr unterliegende Erkenntniß auf neuerliche Verhandlung in der Hauptsache lautet, wird die Behörde erster Instanz die Verhandlung in der Hauptsache zu pflegen und das Erkenntniß hierüber wie über jede andere ihrer Competenz unterliegende Angelegenheit zu schöpfen haben. Dieser Spruch unterliegt selbstverständlich dem Instanzenzuge. Das sohin in Rechtskraft erwachsene oder keinem weiteren Instanzenzuge unterliegende Erkenntniß bildet schließlich die Endentscheidung im zweiten Stadium des Restitutionsverfahrens.

Wir haben im Vorstehenden versucht, die Grundzüge eines Verfahrens für die Restitutio in integrum ob noviter reperta vor den politischen Behörden zu entwerfen. Hätten wir damit auch nur eine Anregung zur weiteren Erörterung dieses Gegenstandes gegeben, so erachteten wir den Zweck des Aufsatzes genügend erfüllt.

Ludwig Sauter.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch im Rechtsstreite mit dem von der k. k. Finanzprocuratur vertretenen Staatsschatze kann unter den sonstigen Voraussetzungen von dem Beweismittel des Haupteides Gebrauch gemacht werden, doch muß in einem solchen Falle eine physische und eidesfähige Person namhaft gemacht werden, welche für den Staatsschatz den Eid leisten kann. (§ 207 a. G. O.)

In einem Excindirungsstreite wurde dem geklagten Postärar über die Thatsache der Erwerbung der excindirten Effecten von den Klägern der negative referible Haupteid aufgetragen und als Personen, welche den Eid anzunehmen oder zurückzuschieben hätten, der Vorstand der k. k. mähr. schles. Finanzprocuratur und der Vorstand der k. k. Postdirection in Brünn bezeichnet.

Die erste Instanz erkannte auf den Eid des Postdirectors in Brünn über die Thatsachen der Erwerbung des Eigenthums und hob die Gerichtskosten gegenseitig auf, „weil es Sache der k. k. Finanzprocuratur gewesen wäre diejenige physische Person namhaft zu machen, welche von den klägerischerseits behaupteten Thatsachen unmittelbare Kenntniß hatte".

Auf Appellation der k. k. Finanzprocuratur fand das k. k. mähr. schles. Oberlandesgericht das Urtheil erster Instanz abzuändern, die Klagsseite abzuweisen, dieselbe in den Ersatz der Gerichtskosten erster Instanz zu verfällen und die k. k. Finanzprocuratur mit dem Begehren um Zuspruch der Kosten zweiter Instanz abzuweisen und zwar aus nachstehenden Gründen: Wenn die Klagsseite von dem Rechtsmittel des Hofd. vom 29. Mai 1845, Nr. 889 Gebrauch macht und die gepfändeten Effecten als ihr Eigenthum anspricht, so liegt ihr nach § 369 a. b. G. B. der Beweis des Eigenthums, mithin des Titels und der rechtlichen Erwerbungsart ob. (§ 380 a. b. G. B.) Diesen Beweis führt dieselbe durch den referibeln Haupteid, welchen auch der erste Richter zugelassen hat. Die Zulassung dieses Eides ist aber ungesetzlich, denn abgesehen davon, daß in der Anführung der Klagseite, daß sie die Effecten theils von ihrer Schwester, theils von ihrer Großmutter bekommen habe, der Titel zum Eigenthume nicht gelegen ist, bestimmt der § 203 der a. G. O., daß jene Partei, welche berechtigt wäre, die Streitsache auszugleichen, auch befugt sei, dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen. Diese Gesetzesstelle setzt offenbar voraus, daß derjenige Streittheil, dem der Haupteid aufgetragen werden soll, eidesfähig sei, weil im Falle einer Unfähigkeit Seitens des Delaten zur Eidesleistung die Gleichstellung der Parteien in der Beweisführung vor Gericht verrückt, die Eidesauftragung nur illusorisch wäre und der Haupteid sich in eine Beschwörung der behaupteten Thatsache Seitens des Behauptenden verwandeln würde. Im vorliegenden Falle ist das belangte Aerar eine juridische Person, welche zu einer Eidesleistung unfähig ist und daher einen derselben auferlegten Eid durch eine dieselbe vertretende physische Person abschwören müßte. Eine solche ist die k. k. Finanzprocuratur oder die k. k. Postdirection nicht, weil sie Behörden sind, die das Postärar vertreten und ihnen schon deßhalb nach § 207 a. G. O. über fremde Handlungen, und als solche erscheint die Eigenthumserwerbung seitens der Kläger, der Haupteid nicht aufgetragen werden kann. Ebenso unzulässig ist es, wenn die Klagsseite als Eidesdeferent den Vorsteher dieser Behörde als diejenige physische Person bezeichnet, welche die aufgetragenen Haupteide in Vertretung des belangten Postärars abzuschwören hätte, weil die physische Person mit Rücksicht auf § 207 G. O. eine solche sein muß, welche die Thatsachen, zu deren Erhärtung der Haupteid aufgetragen wurde, in ihrer Amtseigenschaft Namens des Aerars unternommen und dieselben zu vertreten hat, was vorliegend nicht der Fall ist, da weder der Finanzprocurator, noch der Postdirector bei der Eigenthumserwerbung der excindirten Effecten durch die Kläger betheiligt waren und auch keine Umstände vorliegen, welche eine Kenntniß dieser Personen von der behaupteten Eigenthumserwerbung wahrscheinlich machen würden. Der von den Klägern als einziges Beweismittel aufgetragene Haupteid ist daher im vorliegenden Falle unzulässig und da ihre Behauptungen beweislos dastehen, mußten dieselben nicht nur mit ihrem Begehren abgewiesen, sondern auch als gänzlich sachfällig in den Ersatz der Gerichtskosten erster Instanz verfällt werden (§ 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Z. 69 R. G. Bl.) Mit dem Ausspruch auf Zuerkennung der Kosten zweiter Instanz wird die k. k. Finanzprocuratur abgewiesen, weil ihr dieselben nicht durch die Gegenseite veranlaßt wurden (§§ 24 und 26 obigen Gesetzes). — In der gegen dieses Urtheil von Seite der Kläger erhobenen ordentlichen Revision wird insbesondere angeführt, daß der § 203 der a. G. O. das Recht der Auftragung des referiblen Haupteides über widersprochene Thatumstände nicht beschränke und für das Aerar eine Ausnahme nicht statuirt wurde. Insbesondere schließe das Gesetz den Haupteid über Thatsachen, worüber ihn der Delat nicht annehmen und ablegen kann, nicht aus. Weiter wird auf § 205 G. O. und das Hofd. v. 8. April 1788, Nr. 805 J. G. S. verwiesen und insbesondere betont, daß durch ein derartiges Vorgehen mit Rücksicht darauf, daß die meisten Eigenthumserwerbungen nur durch den Haupteid nachweisbar seien, die Kläger und Eigenthumsansprecher um ihr einziges Beweismittel kämen.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand mit Entscheidung vom 15. September 1875 Z. 7748 das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen und die Klagsseite in den Ersatz der Revisionskosten zu verfällen aus folgenden Gründen: Das obergerichtliche Urtheil ist durch die eine richtige Auslegung und Anwendung der §§ 203 u. 207 G. O. enthaltende Begründung gerechtfertigt. Auch im Rechtsstreite mit dem von der k. k. Finanzprocuratur vertretenen Staatsschatze kann unter den sonstigen Voraussetzungen von dem Beweismittel des Haupteides Gebrauch gemacht werden und steht der § 207 a. G. O. nicht entgegen, doch muß, um die Eidesauftragung in einem solchen Falle zulassen zu können, eine physische und eidesfähige Person namhaft gemacht werden, welche für den Staatsschatz den Eid leisten kann. Diese in der Natur des Eides überhaupt und in jener des Haupteides insbesondere, welcher in der Regel angenommen oder zurückgeschoben werden kann, begrün=

dete Anforderung kann aber nicht als bloße Förmlichkeit aufgefaßt werden, welcher schon dadurch entsprochen wird, daß ein Beamter, allenfalls der Vorstand jener Behörde, welche durch ihr Einschreiten den Rechtsstreit veranlaßt hat, als Eidesleister bezeichnet wird, wenn die Person nicht zugleich jene ist, in deren Rechte der Staatsschatz getreten, durch deren Handlung derselbe verpflichtet werden sollte u. s. w., welche sohin nach den Umständen von der zu beschwörenden Thatsache Kenntniß haben, den Eid annehmen und ablegen kann, und nicht genöthigt ist denselben ohneweiters und jederzeit zurückzuschieben, indem Letzteres der in den §§ 203 und 205 G. O. bestimmten Natur des Haupteides widerspricht. Die Auftragung des Haupteides an den Finanzprocurator oder Postdirector ist demnach nicht zulässig und die Abweisung der Klage die processuale Folge des Mangels eines gesetzlich geeigneten Beweises über die dem Anspruche zu Grunde liegenden widersprochenen Thatumstände. Die Folge der Sachfälligkeit der Klagsseite ist nach §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Z. 69 R. G. Bl. die Verpflichtung zum Ersatze der Streitkosten an die Gegenseite und zwar hier jener der ersten und dritten Instanz, während die Finanzprocuratur mit dem Anspruche auf Ersatz der Appellationskosten rechtskräftig abgewiesen wurde. Ger.-Ztg.

Der Minderjährige, dem durch die Curatelsbehörde der selbstständige Betrieb eines Gewerbes verstattet wird (§ 252 a. b. G. B.), weiset damit die nach § 4 der Gew.-Ordnung erforderliche Eigenberechtigung auf.

Der Blasinstrumentenmachergehilfe Ignaz St. in Wien hat am 25. Jänner 1875 beim dortigen Magistrate die Anzeige gemacht, daß er die Erzeugung von Blasinstrumenten selbstständig zu betreiben gedenke und um die Steuerbemessung bitte. Ignaz St. ist am 5. October 1852 geboren, somit noch nicht großjährig. Der Vater des genannten Ignaz St. sen. hat das Instrumentenmachergeschäft vom 1. Jänner 1875 an zurückgelegt, beziehungsweise seiner Gattin überlassen.

Am 25. Jänner 1875 erschien Therese St., Gattin des Ignaz St. sen., beim Wiener Magistrate und erklärte, daß ihr Mann das Gewerbe zu ihren Gunsten und zwar kraft Contractes um 6000 fl. zurückgelegt habe. Da aber die Firma Ignaz St. schon seit 1838 besteht und sehr bekannt ist, so würde, wenn das Geschäft auf den Namen Therese St. angemeldet und demnach eine Firmaänderung eintreten würde, ein bedeutender Schaden erwachsen, umsomehr, als es auch noch mehrere Firmen St. in diesem Fache gebe; sie beabsichtige zu Gunsten des Sohnes, welcher Ignaz St. heiße, auf das Geschäft zu verzichten.

Es wurde Ignaz St. sen. einvernommen, der am 27. März 1875 erklärte, er habe das Geschäft zu Gunsten seiner von ihm übrigens gerichtlich geschiedenen Frau zurückgelegt. Daß aber sein Sohn das Geschäft anmelde und führe, werde er nie zugeben; er habe deßhalb auch die Einwilligung zur Großjährigsprechung seines Sohnes Ignaz verweigert.

Das k. k. Bezirksgericht Josephstadt hat über Einschreiten des ad actum bestellten Curators mit Bescheid vom 18. April 1875 dem minderjährigen Ignaz St. in analoger Anwendung des § 252 a. b. G. B., sowie auf Grund des Hofdecretes vom 15. Juni 1835, Z. 2712 (Nr. 38 Just.-Ges.-Samml.) die curatelbehördliche Bewilligung ertheilt, das von Frau Theresia St. ihrem Gatten Ignaz St. senior, dem Vater des minderjährigen Ignaz St. junior abgekaufte Instrumentenmachergeschäft zu übernehmen und zum selbstständigen Gewerbsbetriebe bei der Behörde anzumelden, dies in Erwägung, als aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß der laut Taufscheines vom 5. October 1852 geborene, somit der physischen Großjährigkeit nahestehende Ignaz St. junior derzeit die vollständige Eignung zum Betriebe eines Geschäftes der oberwähnten Art besitzt und die Uebernahme des früher von seinem Vater betriebenen Instrumentenmachergeschäftes durch den Sohn sowohl im Interesse des Letzteren selbst, als auch seiner Angehörigen gelegen ist, überdies die vom Vater Ignaz St. senior erhobenen Einwendungen sich als unstichhältig erwiesen haben. Das Begehren um Entlassung aus der väterlichen Gewalt hat das Bezirksgericht bei dem Umstande, als der Vater des minderjährigen Ignaz St. hiezu seine Zustimmung verweigert, anderseits gesetzliche Gründe zur Entziehung der väterlichen Gewalt und Bestellung eines Vormundes nicht vorhanden sind, abgewiesen.

Diese Entscheidung des Bezirksgerichtes hat Ignaz St. junior beim Magistrate producirt.

Der Magistrat hat jedoch mit Decret vom 30. April 1875 dem Ansuchen des Ignaz St. jun. wegen Mangels der im § 4 der Gew.-Ord. vorgeschriebenen Erfordernisse keine gewährende Folge gegeben.

Ignaz St. jun. recurrirte nun an die nied.-österr. Statthalterei, wurde aber auch von dieser Behörde unterm 19. Juli 1875 aus den Gründen der angefochtenen Magistrats-Entscheidung zurückgewiesen.

In der Ministerialberufung machte nun Ignaz St. jun. geltend, daß die Curatelsbehörde ihm die Bewilligung zur Uebernahme des Instrumentenmachergeschäftes von seiner Mutter und zur Anmeldung des selbstständigen Betriebes dieses Gewerbes gegeben habe; daß die politischen Behörden hiernach um so weniger veranlaßt waren, ihm die Fähigkeit zur Anmeldung und zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes abzusprechen, als die Bestimmung § 4, Alinea 1 der Gewerbeordnung, wornach zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes in der Regel erfordert wird, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei, Ausnahmen zulasse; eine solche Ausnahme sei die in Alinea 2 desselben Paragraphes enthaltene Bestimmung und sei eine weitere Ausnahme die Bestimmung des § 252 des a. b. G. B.: „Wenn einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet wird“. Also nicht die Verwaltungsbehörde sei diejenige, welche solches „verstatten“ könne, sondern die Vormundschafts- oder Gerichtsbehörde. Dies beweise der Justizministerialerlaß vom 19. März 1860, Z. 2712, welcher verordnet, daß die Bewilligung zur Anmeldung einer freien Beschäftigung von der Vormundschaftsbehörde ertheilt werden kann, wenn diese Behörde (was derselben durch das Hofdecret vom 25. Juni 1835, Just.-G. Nr. 38, besonders eingeschärft wird), sich von den Eigenschaften des Minderjährigen sorgfältig überzeugte und rücksichtswürdige Gründe vorhanden sind. Recurrent erachtete, daß die Bewilligung zur Anmeldung einer freien Beschäftigung die Bewilligung resp. Berechtigung zum Betriebe des freien Gewerbes in sich schließe, weil sonst die gedachte Bewilligung zur Anmeldung keinen Sinn hätte. Hiefür spreche auch der gesunde Menschenverstand, da nicht einzusehen ist, warum ein Minderjähriger, der keinen Vater hat, in seinen Rechten eine bevorzugte Stellung vor jenem haben soll, der einen Vater hat, der aus Gründen, welche die Curatelsbehörde nicht anerkennt, dem Vortheile für den Minderjährigen entgegentritt. Die Ausnahme des § 252 des a. b. G. B. von der Regel des § 4 der Gew.-Ord. werde aber durch den Justizministerialerlaß vom 19. März 1860, Z. 2712 noch ausdrücklich anerkannt, indem derselbe sagt, daß die Vorschrift des § 252 a. b. G. B. durch den § 4 der Gew.-Ord. nicht aufgehoben wird. Recurrent folgerte, daß seine Abweisung wegen Mangels der im § 4 der Gew.-Ord. vorgeschriebenen Erfordernisse eine Ueberschreitung der Competenz der politischen Behörde sei, indem diese seine von der zuständigen Behörde ausgesprochene Eigenberechtigung ad hoc nicht anerkennt und eine Nichtachtung des Justizministerialerlasses vom 19. März 1860, Z. 2712 ausspricht, daher ungesetzlich sei. Weiters bemerkt derselbe noch, daß in seinem Falle auch nicht die Führung des ihm von seiner Mutter übertragenen Geschäftes durch einen Stellvertreter gefordert werden könne, da ja er selbst die erforderliche, von dem zuständigen Gerichte bestätigte Eignung besitze.

Das Ministerium des Innern hat unterm 23. Jänner 1876, Z. 251 nach erfolgter Constatirung, daß der Bescheid des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 18. April 1875 in Rechtskraft erwachsen, erkannt, „daß dem Ignaz St. jun. der verlangte Gewerbeschein auszustellen ist, weil derselbe durch die mit Zustimmung seiner Personal-Instanz erlangte Zulassung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe nach § 252 des a. b. G. B. großjährig wird“. St.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der Statthalterei in Graz Eduard Ritter v. Neupauer bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Franz Kallina zum Hofrathe bei der Statthalterei in Graz ernannt.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe bei der Krainer Landesregierung Joseph Ritter Roth v. Rothenhorst den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Landessanitäts-Referentenstelle in Salzburg in der sechsten Rangsclasse, bis 15. März (Amtsbl. Nr 44).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.